

1 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel zulässige Dünger, Pflanzenschutzmittel, sowie zulässige Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel und Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Die Bestimmungen der Verordnung des WBF werden gemäss Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU zu den betreffenden EU-Bestimmungen als gleichwertig anerkannt. Die neue Öko-Verordnung der EU (EU) 2018/8481 und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Sinne des autonomen Nachvollzugs sollen die Bio-Verordnung und die WBF Bio-Verordnung an die neuen EU-Vorgaben der Öko-Verordnung angepasst werden. So sollen kritische Abweichungen zu den EU Regelungen zeitnah behoben und technische Handelshemmnisse im Bio-Bereich vermieden werden

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- a) Die Anforderungen an den in biologischen Produkten eingesetzten Aromen werden erhöht.
- b) Das Hinzufügen von konventionellem Hefeextrakt oder -autolysat bei der Herstellung biologischer Hefe ist nur noch bis am 31.12.2023 zugelassen.
- c) Bei der Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel ist der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab 1.1.2025 nur bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost zugelassen.
- e) In Anhang 3b werden die massgebenden Fassungen der für Art. 3c relevanten EU-Verordnungen aktualisiert.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c

In biologischen Lebensmitteln wird nur noch die Verwendung von Aromaextrakten und natürlichen Aromastoffen zugelassen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Aromabestandteil enthält ausschliesslich natürliche Aromastoffe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Aromenverordnung²), und
- der Aromabestandteil wurde ausschliesslich oder mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus dem in Bezug genommenen Ausgangsstoff gewonnen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Aromenverordnung).

Die in biologischen Lebensmitteln verwendeten Aromen müssen nicht biologisch sein.

Artikel 3a, Absatz 2

Für die Herstellung von biologischer Hefe ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat nur noch bis zum 31. Dezember 2023 zugelassen. Absatz 2 wird darum aufgehoben.

Art. 3d (Neu)

Die Behandlung biologischer Erzeugnisse mit der Ionenaustauschtechnologie wurde im Verlauf der Jahre mehrmals und in Bezug auf verschiedene Anwendungen von der EGTOP (Expert Group for

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

² SR 817.022.41

Technical advice on Organic Production der EU) beurteilt³. Die Expertengruppe ist immer zum Schluss gekommen, dass diese Behandlung den Zielen und Grundsätzen des Bio Landbaus nicht entspricht. Dies ist auf den hohen Reinheitsgrad der hergestellten Stoffe zurückzuführen, der den Verbraucher über die wahre Beschaffenheit des Produkts täuschen könnte.

Der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ist gemäss Übergangsbestimmungen ab 1.1.2025 nur noch bei der Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost gemäss der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)⁴ zugelassen, damit die Reinheitsanforderungen der eingesetzten Stoffe erfüllt werden können.

Anhang 3b

In Anhang werden die jeweils gültigen Fassungen der EU-Verordnung aufgelistet und aktualisiert, welche für den direkten Verweis auf das EU-Recht in Art. 3c massgebend sind.

Übergangsbestimmungen

Um der Branche genügend Zeit zu lassen, um sich an die neuen Bestimmungen nach Art. 3a und Art. 3d anzupassen, werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

- Die Zugabe von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder –autolysat bei der Herstellung von biologischer Hefe ist bis am 31. Dezember 2023 zugelassen
- Die Anwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel, soweit es sich nicht um Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost handelt, ist bis am 31. Dezember 2024 zugelassen.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Keine nennenswerten Auswirkungen

1.4.2 Kantone

Keine nennenswerten Auswirkungen

1.4.3 Volkswirtschaft

Die Anpassungen sind volkswirtschaftlich relevant, da sie die Voraussetzungen schaffen, damit die Gesetzgebung der Schweiz im Bereich der Bio-Produkte weiterhin als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU gelten kann. Dies wiederum ist eine Voraussetzung für die Fortführung eines hindernisfreien Warenaustausches zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen von Anhang 9 des Agrarabkommens

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Am 01. Januar 2022 wird die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in Kraft treten. Diese Verordnung weist diverse Ermächtigungen auf, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Einige dieser Durchführungsrechtsakte sind noch in den entsprechenden Rechtsetzungsverfahren. Die vollständige Überprüfung der Gleichwertigkeit der Bestimmungen und eine entsprechende Implementierung in das Schweizer Recht ist deswegen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

³ EGTOP Food Report I (2012), EGTOP Food Report III (2014), EGTOP Wine Report (2015), EGTOP Food Report VI (2019).
Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice/egtop-reports_en

⁴ SR 817.022.104

1.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 16k Absatz 1 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 (SR 910.18).